



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

07.12.1981 - Drucksache 10/691

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.
2. Mit diesem Gesetz sollen die bremischen Fachhochschulen für Nautik, für Sozialpädagogik und Sozialökonomie, für Technik und für Wirtschaft zur Hochschule Bremen zusammengelegt werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz den Auftrag, die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik längerfristig zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule zu entwickeln.
3. Durch die Zusammenlegung der Hochschulen fallen drei Rektoren und drei Kanzlerstellen weg. Außerdem werden im Zuge der Zusammenlegung umfangreiche Einsparungen von Stellen und Sachmitteln ermöglicht.
4. Der Landeshochschulkonferenz, den betroffenen Hochschulen sowie den Studentenschaften ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.
5. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat dem Gesetzentwurf am 1. Dezember 1981 zugestimmt.
6. Der Senat ist der Auffassung, daß der Zusammenschluß der Hochschulen zur Hochschule Bremen zum Wintersemester 1982 erfolgen soll und den betroffenen Hochschulen ausreichend Zeit gegeben werden muß, den Zusammenschluß durch Wahlen und organisatorische Maßnahmen vorzubereiten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) vom 14. November 1977 (Brem.GBl. S. 317 — 221-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1980 (Brem.GBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hochschulen sind die Universität Bremen als wissenschaftliche Hochschule, die Hochschule für bildende Kunst und Musik Bremen als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule sowie die Hochschule Bremen und die Hochschule Bremerhaven als Fachhochschulen.“

2. § 13 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von der Hochschule Bremen

drei Professoren,

drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,

drei Studenten;“

3. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen“ durch die Worte „an einer Fachhochschule der Freien Hansestadt Bremen“ ersetzt.
4. § 45 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnehmer an angegliederten Bildungsgängen entsenden zwei Vertreter in den Studentenrat und einen Vertreter in den Allgemeinen Studentenausschuß.“
5. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rektoren der Universität und der Hochschule Bremen üben ihr Amt hauptberuflich aus. Die Rektoren können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rektoren der anderen Hochschulen sind für die Dauer ihrer Amtszeit von ihren sonstigen Aufgaben befreit.“
6. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rektoren der Universität und der Hochschule Bremen werden vom jeweiligen Konvent in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Senat bestellt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An den anderen Hochschulen wird der Rektor aus dem Kreis der Professoren der jeweiligen Hochschule vom Konvent in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Senat bestellt.“
7. Der bisherige § 134 wird § 147.
8. Nach § 133 wird folgender Teil XII eingefügt:

„Teil XII

1. Kapitel

Hochschule Bremen

§ 134

Einrichtung

- (1) Mit Wirkung zum 1. September 1982 wird die Hochschule Bremen durch Zusammenlegung der Hochschule für Nautik, der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie, der Hochschule für Technik und der Hochschule für Wirtschaft gegründet.
- (2) Am Tag der Zusammenlegung werden die in Absatz 1 genannten Hochschulen und ihre Teilkörperschaften aufgelöst.
- (3) Kollegialorgane, Konrektoren, Fachbereichssprecher und ihre Stellvertreter an den in Absatz 1 genannten Hochschulen, deren reguläre Amtszeit nach der Verkündung dieses Gesetzes endet, bleiben bis zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Hochschulen gemäß Absatz 1 im Amt.

§ 135

Rechtsnachfolge und Überleitung

- (1) Die Rechtsnachfolgerin der nach § 134 zusammengelegten Hochschulen ist die Hochschule Bremen.
- (2) Die im geltenden Haushaltsplan für die einzelnen Hochschulen ausgewiesenen Stellen und Mittel können von diesen nur anteilig bis zum 31. August 1982 in Anspruch genommen werden. Nach diesem Zeitpunkt sollen sie nach Maßgabe dieses Gesetzes ihrer Zweckbestimmung entsprechend von der Hochschule Bremen verwendet werden. Die durch die Zusammenlegung der Hochschulen erforderlichen besonderen Bewirtschaftungsmaßnahmen erläßt der Senator für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die an den nach § 134 zusammengelegten Hochschulen tätigen Bediensteten werden mit der Zusammenlegung Bedienstete an der Hochschule Bremen. § 165 g Abs. 3 BremBG bleibt unberührt. Die Studenten der nach § 134 zusammengelegten Hochschulen werden Studenten der Hochschule Bremen. Ausgenommen von den Sätzen 1 und 3 sind die Professoren und Studenten des Fachbereichs Sozialökonomie der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie. Diese werden Bedienstete und Studenten an der Hochschule Bremerhaven.

(4) Das Vermögen der Studentenschaften der in § 134 genannten Hochschulen geht mit der Zusammenlegung auf die Studentenschaft der Hochschule Bremen über. Die gemäß § 47 Abs. 4 vorgeschriebene Prüfung der Wirtschaftsführung der Allgemeinen Studentenausschüsse erfolgt an den einzelnen Hochschulen bis zum Ende des Sommersemesters 1982. Die Entscheidung über die Entlastung trifft der Studentenrat der Hochschule Bremen. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors der Hochschule Bremen.

§ 136

Fortgeltung von Vorschriften

(1) Die bisherigen an den nach § 134 zusammengelegten Hochschulen geltenden Prüfungs- und Studienordnungen bleiben in Kraft und gelten für die Hochschule Bremen fort. In den Fällen, bei denen bei der Zusammenlegung der Hochschulen in den Prüfungsordnungen Änderungen bei den Zuständigkeiten und in der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse notwendig werden, sind die Prüfungsordnungen anzupassen. Bis zum Vorliegen einer genehmigten Prüfungsordnung stellt der Senator für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem neugebildeten Fachbereich die geltende Fassung fest.

(2) Bis zum Inkrafttreten neuer Ordnungen für die Hochschule Bremen werden die bisherigen Immatrikulationsordnungen und Ordnungen für die Verleihung von Hochschulgraden der in § 134 genannten Hochschulen entsprechend angewendet.

(3) Die übrigen an den nach § 134 zusammengelegten Hochschulen geltenden Satzungen werden an der Hochschule Bremen entsprechend angewendet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei mehreren Satzungen gleichen Regelungsinhalts entscheidet der Rektor, welche Satzung für die Hochschule Bremen vorläufig gelten soll.

(4) Berufungskommissionen, die ihre Beratungen über die eingegangenen Bewerbungen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Hochschulen schon aufgenommen haben, setzen ihre Arbeit an der Hochschule Bremen fort.

§ 137

Fachbereiche

(1) Die Hochschule Bremen gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Allgemein-wissenschaftliche Grundlagenfächer,

Fachbereich 2: Architektur,

Fachbereich 3: Bauingenieurwesen,

Fachbereich 4: Elektrotechnik,

Fachbereich 5: Maschinenbau,

Fachbereich 6: Nautik,

Fachbereich 7: Schiffbau,

Fachbereich 8: Sozialwesen,

Fachbereich 9: Wirtschaft.

(2) Dem Fachbereich Allgemein-wissenschaftliche Grundlagenfächer werden die allgemein-wissenschaftlichen (wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen) Anteile der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau und Schiffbau der Hochschule für Technik sowie des Studiengangs Nautik und der angegliederten Bildungsgänge der Hochschule für Nautik zugeordnet.

(3) Der Fachbereich Allgemein-wissenschaftliche Grundlagenfächer koordiniert die sprachwissenschaftlichen Anteile des Fachbereichs Sozialwesen und des Fachbereichs Wirtschaft. Er ist für das Lehrangebot im Rahmen dieser Aufgabenstellung allein verantwortlich. Für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots kann der Fachbereich Allgemein-wissenschaftliche Grundlagenfächer diejenigen in der Lehre Tätigen heranziehen, die mit ihrer Lehrverpflichtung ganz oder teilweise dieser Aufgabe zugeordnet sind.

(4) Den Fachbereichen Architektur, Elektrotechnik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Nautik, Schiffbau, Sozialwesen und Wirtschaft werden unbeschadet von Absatz 2 die entsprechenden Studiengänge der in § 134 genannten Hochschulen zugeordnet.

(5) Die bisher der Hochschule für Nautik angegliederten nautischen Bildungsgänge werden unbeschadet von Absatz 2 dem Fachbereich Nautik zugeordnet.

(6) Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach der Zusammenlegung der Hochschulen gemäß § 134 beschließt der Akademische Senat der Hochschule Bremen, ob die Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen sowie Nautik und Schiffbau jeweils zu einem Fachbereich zusammengeschlossen werden.

§ 138

Wahlen, Beauftragter

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes finden unverzüglich an den Hochschulen, die gemäß § 134 Abs. 1 zusammengelegt werden, Wahlen zu den Kollegialorganen und zum Studentenrat der Hochschule Bremen statt.

(2) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen wird eine Wahlkommission gebildet. In die Wahlkommission entsendet jede der Hochschulen, die gemäß § 134 zusammengelegt werden, je einen Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3. Für jedes Mitglied der Wahlkommission wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Vertretern ihrer Gruppen in den Konventen gewählt. Der Beauftragte gemäß Absatz 6 beruft die Wahlkommission ein und übernimmt ihren Vorsitz ohne Stimmrecht.

(3) Kommt die Wahl einer beschlußfähigen Wahlkommission nicht zustande, werden ihre Aufgaben durch den Vorsitzenden wahrgenommen. Stellt der Vorsitzende bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung fest, daß die Wahlkommission beschlußunfähig ist, trifft er selbst die Entscheidungen nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern.

(4) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen gilt, falls dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, die Wahlordnung der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie vom 25. Juni 1979 (Brem.ABl. S. 397) entsprechend.

(5) Die Amtszeit der Kollegialorgane sowie der Organe der Studentenschaft beginnt am Tag der Zusammenlegung.

(6) Der Senator für Wissenschaft und Kunst bestellt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten, der die Aufgabe hat, im Benehmen mit den bisherigen Rektoren die Zusammenlegung der Hochschulen gemäß § 134 zur Hochschule Bremen organisatorisch vorzubereiten. Hierzu gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Kollegialorganen,
2. die Regelung von Organisation und Geschäftsverteilung der Hochschule Bremen,
3. die Regelung der räumlichen Unterbringung sowie Vorbereitung des Personaleinsatzes in der Verwaltung.

Außerdem erstellt der Beauftragte die Haushalts- und Stellenplanentwürfe für das Jahr 1983 und die Finanzplanung für die Jahre 1982 bis 1986.

§ 139

Wahl des Konvents

(1) Für eine Übergangszeit von vier Jahren nach Errichtung der Hochschule Bremen werden die Vertreter im Konvent von den Mitgliedern ihrer Gruppen in den Fachbereichen gewählt. Der Konvent der Hochschule Bremen setzt sich

so zusammen, daß jeder Fachbereich mit Ausnahme der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Nautik und Schiffbau mit drei Vertretern der Professoren und drei Vertretern der Studenten sowie drei Vertretern der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter vertreten ist.

(2) Die Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen entsenden gemeinsam je drei Vertreter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gruppen in den Konvent. Das gleiche gilt für die Fachbereiche Nautik und Schiffbau.

(3) Sonstige Mitarbeiter der Hochschule, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, können gegenüber dem Beauftragten erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Über die Zuordnung für die erste Wahlperiode entscheidet der Beauftragte gemäß § 138 Abs. 6 im Benehmen mit den Rektoren, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist.

§ 140

Wahl des Akademischen Senats

(1) Für eine Übergangszeit von vier Jahren nach Errichtung der Hochschule Bremen setzt sich der Akademische Senat so zusammen, daß jeder Fachbereich mit Ausnahme der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Nautik und Schiffbau mit einem Vertreter der Professoren und einem Vertreter der Studenten sowie einem Vertreter der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter vertreten ist.

(2) Die Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen entsenden gemeinsam je einen Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 in den Akademischen Senat. Das gleiche gilt für die Fachbereiche Nautik und Schiffbau.

(3) § 139 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Vertreter der Professoren verfügen zusammen über eine Stimme mehr als die Vertreter der anderen Gruppen zusammen. Die Vertreter der anderen Gruppen haben je eine Stimme. Das Gewicht der Stimme eines jeden Professors ist mit dem Faktor $2\frac{1}{7}$ zu bemessen. Das Gewicht der Stimme des einzelnen Vertreters kann nicht geteilt werden.

§ 141

Rektor, Konrektoren

(1) Für eine Übergangszeit von vier Jahren nach Errichtung der Hochschule Bremen wird der Rektor aus dem Kreis der Rektoren der Hochschulen, die gemäß § 134 zusammengelegt werden, vom Senat bestellt.

(2) Die übrigen Rektoren der Hochschulen, die gemäß § 134 zusammengelegt werden, werden für die Dauer von zwei Jahren Konrektoren; sie erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Amtszeit als Rektor der bisherigen Fachhochschulen abgelaufen wäre, die für das bisherige Amt des Rektors gewährten Dienstbezüge.

(3) An der Hochschule Bremen können abweichend von § 84 Abs. 1 Satz 4 schon vor der Genehmigung der Grundordnung zwei Konrektoren gewählt werden.

§ 142

Kanzler

Der Kanzler der Hochschule Bremen wird aus dem Kreis der bisherigen Kanzler der Hochschulen, die gemäß § 134 zusammengelegt werden, vom Senat bestellt.

§ 143

Wahl der Fachbereichsräte

(1) In einer Übergangszeit von vier Jahren nach Errichtung der Hochschule Bremen setzen sich die Fachbereichsräte aus drei Vertretern der Professoren, drei Vertretern der Studenten und drei Vertretern der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter zusammen. Die Vertreter der Professoren verfügen zusammen über eine Stimme mehr als die Vertreter der anderen Gruppen zusammen. Die Vertreter der anderen Gruppen haben je eine Stimme. Das Gewicht der Stimme eines jeden Professors

ist mit dem Faktor 2 1/3 zu bemessen. Das Gewicht der Stimme des einzelnen Vertreters kann nicht geteilt werden.

(2) § 139 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die ersten Fachbereichssprecher und ihre Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates gewählt.

§ 144

Studentenschaft

(1) Zur Wahl des ersten Studentenrates wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Studentenschaften der einzelnen Hochschulen, die gemäß § 134 zusammengelegt werden, eine Wahlkommission gebildet.

(2) Für die Wahlkommission entsendet die Studentenschaft jeder Hochschule einen Vertreter. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission und ihre Stellvertreter werden jeweils in den Studentenräten der einzelnen Hochschulen gewählt.

(4) Für eine Übergangszeit von vier Jahren werden die Mitglieder des Studentenrates der Hochschule Bremen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in den Fachbereichen gewählt. In den gemäß § 137 Abs. 1 zu bildenden Fachbereichen mit Ausnahme der Fachbereiche Allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer, Architektur, Bauingenieurwesen, Nautik und Schiffbau werden drei Vertreter für den Studentenrat gewählt. Im Fachbereich Allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer werden keine Vertreter für den Studentenrat gewählt. Die Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen entsenden gemeinsam drei Vertreter in den Studentenrat. Das gleiche gilt für die Fachbereiche Nautik und Schiffbau.

(5) Die Wahlkommission hat die Wahlen zeitlich so zu legen, daß der erste Studentenrat der Hochschule Bremen noch im Sommersemester 1982 zusammen-treten kann, um den ersten Allgemeinen Studentenausschuß zu wählen.

(6) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Beitragsordnung wird der Studenten-schaftsbeitrag für die Studenten der Hochschule Bremen auf 18,— DM pro Semester festgelegt.

2. Kapitel

Entwicklungsaufträge

§ 145

Hochschule für bildende Kunst und Musik Bremen

(1) Die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik wird zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule entwickelt und erhält den Namen „Hochschule für bildende Kunst und Musik Bremen“.

(2) Die künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule dient der Pflege und Weiter-entwicklung künstlerischer Formen, Ausdrucksmittel und Gehalte und der damit verbundenen Wissenschaften durch Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaft-liche Ausbildung.

(3) Die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik erhält den Auftrag, die ihr zugeordneten Studiengänge bis spätestens zum Jahre 1985 so zu ent-wickeln, daß das Studium sowie die Studien- und Prüfungsordnungen den Anforderungen einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule entsprechen.

(4) Die Zugangsberechtigung zum Studium an der Hochschule für bildende Kunst und Musik wird erworben durch den Nachweis der besonderen künst-lerischen Befähigung für das gewählte Studium oder durch eine Zugangs-berechtigung gemäß § 33 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium. Das Nähere regelt der Senator für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

(5) Die Änderung von Status und Name der Hochschule gemäß Absatz 1 wird wirksam, wenn der Senat feststellt, daß die wesentlichen Voraussetzungen für eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule vorliegen. Die Entscheidung

hierüber soll der Senat im Jahre 1985 treffen; er kann dies auch zu einem früheren Zeitpunkt entscheiden, wenn für mehr als die Hälfte der Studiengänge die gemäß Absatz 3 erforderlichen Voraussetzungen bereits vorliegen.

(6) Die Entscheidung des Senats gemäß Absatz 5 wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik Fachhochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(7) Der Senator für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung auch schon vor der Statusänderung der Hochschule bestimmen, daß ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang gemäß Absatz 3 an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik eingerichtet wird, wenn eine genehmigte Studien- und Prüfungsordnung und die sonstigen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 146

Architektur

(1) Der Studiengang Architektur an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik wird zum 31. August 1982 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Studenten bleiben bis zur Beendigung ihres Studiums, spätestens jedoch bis zum 31. August 1985, Studenten an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik.

(2) Die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik erhält einen Planungsauftrag für einen Aufbaustudiengang Architektur. Die Hochschule hat jährlich zum 30. Juni den Senator für Wissenschaft und Kunst über den Fortgang der Planung zu unterrichten und ihm den Abschlußbericht, der die Grundsätze des § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 8 ausfüllen muß, zum 30. Juni 1984 vorzulegen. Der Senator für Wissenschaft und Kunst kann weitere Anforderungen und Vorgaben für die Planung bestimmen.

(3) Die bisher im Studiengang Architektur der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik tätigen Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bleiben Bedienstete an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik; sie werden zum 1. September 1982 zugleich der Hochschule Bremen als Mitglieder und dort dem Fachbereich Architektur zugeordnet; sie sind verpflichtet, in dem Maße, wie sie gemäß Absatz 1 von ihren Aufgaben an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik entlastet werden, und unter Berücksichtigung von Absatz 2 Aufgaben im Studiengang Architektur der Hochschule Bremen wahrzunehmen. Die im Fachbereich Architektur der Hochschule Bremen tätigen Professoren werden nach Maßgabe von übereinstimmenden Entscheidungen der zuständigen Fachbereichsräte der Hochschule Bremen und der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik an dem Planungsauftrag nach Absatz 2 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 beteiligt.

(4) Über die Beteiligung von in Absatz 3 genannten Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben an dem Aufbaustudiengang Architektur ist mit der Einrichtungsentscheidung zu befinden. Soweit Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß Absatz 3 sowohl der Hochschule Bremen als auch der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik zugeordnet sind, wird die Zuordnung zur Hochschule für gestaltende Kunst und Musik widerrufen, wenn festgestellt wird, daß der Planungsauftrag nach Absatz 2 nicht termingerecht erfüllt wird, oder der Aufbaustudiengang Architektur nicht spätestens zum Wintersemester 1985/86 eingerichtet wird; mit dem Widerruf werden die betreffenden Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben Bedienstete der Hochschule Bremen. Entsprechendes gilt für Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gemäß der Einrichtungsentscheidung nicht an dem Aufbaustudiengang Architektur beteiligt sind."

9. Vor § 147 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Teil XIII Inkrafttreten"

Artikel 2

Bekanntmachung

Der Senator für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bremische Hochschulgesetz in der nach Artikel 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung mit dem

Datum der Veröffentlichung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 6 tritt am 1. September 1982 in Kraft.
2. Artikel 1 Nrn. 7 bis 9 und Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
3. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 wird bezüglich der Hochschule für bildende Kunst und Musik Bremen mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Entscheidung des Senats nach § 145 Abs. 6 wirksam.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Nummer 1 enthält die notwendige Änderung des § 1 Abs. 2 BremHG nach der durch Zusammenschluß der vier stadtbremischen Fachhochschulen erfolgten Errichtung der Hochschule Bremen, die in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehen ist. Hinsichtlich der Hochschule für bildende Kunst und Musik steht die Änderung unter dem Vorbehalt des § 145 Abs. 6.

Nummer 2: Die Änderung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BremHG ist notwendig, um der neuen Hochschule Bremen eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in der Landeshochschulkonferenz zu geben.

Nummer 3: Durch die Neuformulierung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird ausgeschlossen, daß Absolventen der Hochschule für bildende Kunst und Musik Bremen auch dann zum Studium an der Universität berechtigt sind, wenn sie allein aufgrund ihrer besonderen künstlerischen Befähigung, also ohne ein Zeugnis der allgemeinen oder der Fachhochschulreife, in die Hochschule für bildende Kunst und Musik aufgenommen sind.

Nummer 4: Auch die Anzahl der Vertreter der angegliederten Bildungsgänge im Studentenrat und im Allgemeinen Studentenausschuß muß in der vorgesehenen Weise verändert werden, um eine angemessene Vertretung dieser Bildungsgänge in den Organen der Studentenschaften der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven zu sichern.

Nummer 5 und Nummer 6a: Die Änderung des § 82 Abs. 1 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 BremHG erweitert die bisher für den Rektor der Universität geltenden Regelungen auf den Rektor der Hochschule Bremen. Denn es entspricht der Größe und Bedeutung der neuen Hochschule, auch für sie die sogenannte Präsidialverfassung vorzusehen, die bisher nur für die Universität Bremen galt. Dementsprechend ist vorgesehen, daß der Rektor der Hochschule Bremen sein Amt hauptberuflich ausübt und daß, abgesehen von der in § 141 festgelegten Übergangszeit, bei der Wahl des Rektors eine Beschränkung der Kandidaten auf die Professoren der Hochschule Bremen nicht vorgesehen ist.

Nummer 6b: An der Hochschule Bremerhaven und an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik soll wegen der im Vergleich zu den anderen Hochschulen geringen Größe die Rektoratsverfassung beibehalten werden. Dem entspricht die in § 83 Abs. 2 Satz 1 BremHG vorgesehene Änderung. Durch die Verwendung des Begriffs „Hochschule“ wird klargestellt, daß auch an der künftigen Hochschule für bildende Kunst und Musik die Rektoratsverfassung bestehen soll.

Nummer 8:

Zu § 134:

In Absatz 1 wird der Zeitpunkt der Zusammenlegung der Fachhochschulen zur Hochschule Bremen auf den Beginn des Wintersemesters 1982/83 festgelegt.

Mit der Auflösung der in Absatz 1 bezeichneten Hochschulen und deren Studentenschaften enden die Amtszeiten aller Organe und Gremien dieser Hochschulen und Studentenschaften; Gleiches gilt für die Amtszeiten von Funktionsträgern, wie Kanzlern etc. Mit der Verlängerung der Amtszeiten von Konventen, Akademischen Senaten, Konrektoren, Fachbereichssprechern sowie deren Stellvertretern gemäß Absatz 3 wird vermieden, daß für die relativ kurze Zeit zwischen Inkraft-

treten des Gesetzes und Gründung der Hochschule Bremen zum 1. September 1982 eventuell Neuwahlen erforderlich sind.

Zu § 135:

Um sicherzustellen, daß für die Hochschule Bremen nach der Zusammenlegung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, wird nach Absatz 2 eine Aufteilung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1982 vorgenommen, wobei die Zweckbestimmung der Mittel im wesentlichen erhalten bleiben soll. Dies berührt allerdings nicht die im Zusammenhang mit der Gründung der Hochschule Bremen eventuell notwendig werdenden und vom Senator für Wissenschaft und Kunst vorzunehmenden Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Absatz 3 regelt die generelle Übernahme der an den bisherigen Hochschulen tätigen Bediensteten an die Hochschule Bremen. Daneben kann im Einzelfall auch gemäß § 165 g BremBG eine Abordnung oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule angeordnet werden, wenn dies notwendig ist. Im übrigen wird die Entstehung und Zusammensetzung der Studentenschaft der Hochschule Bremen geregelt. Die Wahl ihrer Organe bestimmt sich nach § 144.

Die Hochschule Bremerhaven wird sicherzustellen haben, daß die Interessen des bisher im Fachbereich Sozialökonomie an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie geführten Studiengangs Ernährung und Hauswirtschaft angemessen vertreten werden können.

Absatz 4 enthält die Bestimmungen, nach denen die Studentenschaft der Hochschule Bremen auch wirtschaftlich die Nachfolge der Studentenschaften der nach § 134 zusammengeschlossenen Hochschulen antritt, und regelt die Prüfung der Wirtschaftsführung der Allgemeinen Studentenausschüsse.

Zu § 136:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß schon bei Gründung der Hochschule Bremen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rechtsvorschriften vorhanden sind, indem die bisherigen Vorschriften, ggf. modifiziert, für anwendbar erklärt werden. Daneben besteht der gesetzliche Auftrag, neue, den speziellen Bedürfnissen der Hochschule Bremen entsprechende Satzungen zu beschließen.

Nach Absatz 1 wird auch nach der Zusammenlegung der Hochschulen das Studium an den einzelnen Studiengängen aufgrund der bisher geltenden Ordnungen durchgeführt werden; die Prüfungen werden nach altem Recht abgehalten.

Absatz 2 erklärt die bisherigen Immatrikulationsordnungen und Ordnungen für die Verleihung von Hochschulgraden an der neuen Hochschule Bremen für entsprechend anwendbar und enthält im übrigen die Verpflichtung, entsprechende neue Ordnungen zu erlassen.

Absatz 3 enthält bei entsprechender Fortgeltung der übrigen untergesetzlichen Regelungen das Recht des Rektors, bei gleichartigen und gleichrangigen Vorschriften eine bestimmte Regelung für die Hochschule Bremen für verbindlich zu erklären, um Divergenzen entgegenzuwirken.

Aus Gründen der Kontinuität ist sicherzustellen, daß Berufungskommissionen bei Gründung der Hochschule Bremen in der bisherigen Zusammensetzung weiterarbeiten können; ihr Mandat gilt bis zum Abschluß ihrer Tätigkeit (Absatz 4).

Zu § 137:

Diese Bestimmung regelt die neue Fachbereichsstruktur der Hochschule Bremen. Während Absatz 1 die Aufzählung der Fachbereiche enthält, bestimmen die Absätze 4 und 5 die Zuordnung von Studiengängen bzw. von angegliederten Bildungsgängen zu den Fachbereichen.

Neben der in Absatz 2 festgelegten Zuständigkeit des Fachbereichs 1, der im wesentlichen aus der bisherigen besonderen Organisationseinheit „Allgemeine Wissenschaften“ an der Hochschule für Technik (§ 126 Abs. 4 Satz 1 BremHG) gebildet wird, für die wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen sowie sozial- und sprachwissenschaftlichen Anteile der dort genannten Studiengänge sowie der angegliederten Bildungsgänge koordiniert dieser Fachbereich auch die sprachwissenschaftlichen Anteile der Fachbereiche Sozialwesen und Wirtschaft (Absatz 3). Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des § 87 BremHG.

Die Fachbereiche 2 und 3 einerseits sowie 6 und 7 andererseits sollen gegebenenfalls mittelfristig wegen der verwandten Berufsfelder, für die sie ausbilden, zu jeweils einem gemeinsamen Fachbereich zusammengeführt werden; Absatz 6 beinhaltet insoweit einen speziellen Prüfungsauftrag.

Zu § 138:

Diese Bestimmung regelt die allgemeinen organisatorischen Vorkehrungen zur Errichtung der Hochschule Bremen.

Um zu gewährleisten, daß im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bereits handlungsfähige Kollegialorgane und eine handlungsfähige Studentenvertretung der Hochschule bestehen, sollen die Wahlen nach Absatz 1 sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

Absatz 2 sieht vor, zur Vorbereitung der Wahlen zu den Kollegialorganen eine Wahlkommission aus Gruppenvertretern der zusammenzuschließenden Hochschulen zu bilden, die unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen soll.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die Ersatzvornahme bei Beschlußunfähigkeit der Wahlkommission und für den Fall, daß eine Wahlkommission überhaupt nicht gewählt wird.

Um die Vorbereitungen für die Zusammenlegung über die Grenzen der einzelnen Hochschulen hinaus inhaltlich übereinstimmend durchführen zu können, bestimmt Absatz 6, daß für die Übergangszeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Errichtung der Hochschule Bremen vom Senator für Wissenschaft und Kunst ein Beauftragter eingesetzt wird, dem die organisatorische Vorbereitung der Gründung der Hochschule Bremen obliegen soll. Bei Maßnahmen des Beauftragten, die die dem Schulbereich zugehörigen Bildungsgänge betreffen, ist die Zustimmung des Senators für Bildung einzuholen.

Zu § 139:

Durch Absatz 1 soll dafür gesorgt werden, daß für eine Übergangszeit von vier Jahren alle Fachbereiche im Konvent angemessen vertreten sind.

Absatz 2 bestimmt für die kleineren benachbarten Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen sowie Nautik und Schiffbau, daß diese gemeinsame Vertreter in den Konvent entsenden.

Bei Mitgliedern der Hochschule, die nach der Zuordnung in § 137 BremHG mehr als einem Fachbereich angehören, findet § 99 Abs. 2 BremHG Anwendung. Im übrigen wählen die Mitglieder in der Regel in den Fachbereichen, denen sie gemäß § 86 Abs. 4 BremHG zugeordnet sind. Absatz 3 regelt die Fälle, in denen keine eindeutige Zuordnung der sonstigen Mitarbeiter zu einem Fachbereich erfolgt ist.

Zu § 140:

Die Regelung in Absatz 1 dient — entsprechend den Vorschriften für die Wahl zum Konvent — der Stärkung der Fachbereichsebene im Akademischen Senat.

Die in Absatz 4 vorgenommene Stimmengewichtung für die Vertreter der Gruppe der Professoren im Akademischen Senat entspricht der Regelung in § 80 Abs. 4 BremHG.

Zu § 141:

Die Regelung in § 141 soll in der Übergangszeit für personelle Kontinuität in der Leitungsspitze der Hochschule Bremen sorgen.

Durch Absatz 2 werden den für zwei Jahre bestellten Konrektoren für die Dauer ihrer Amtszeit und gegebenenfalls bis zum fiktiven Ende ihrer Amtszeit als Rektor einer Fachhochschule die Dienstbezüge, die sie als Rektor einer Fachhochschule erhalten hätten, garantiert.

Zu § 142:

Die Regelung zur Bestellung des Kanzlers der Hochschule Bremen stellt sicher, daß auch in der Verwaltungsspitze eine Kontinuität zu den zusammengeschlossenen Hochschulen hergestellt wird.

Zu § 143:

Nach Absatz 1 sollen sich an der Hochschule Bremen in der Übergangszeit die Fachbereichsräte aus neun Vertretern der Gruppen zusammensetzen.

In Absatz 3 wird festgelegt, daß der Fachbereichsrat alsbald seine Sprecher wählen muß, um handlungsfähig zu sein.

Zu § 144:

Durch die hier enthaltenen Regelungen soll dafür gesorgt werden, daß die Hochschule Bremen bereits zum Zeitpunkt der Zusammenlegung über eine Studentenvertretung verfügt.

Die von den vier Hochschulen paritätisch besetzte Wahlkommission muß gemäß Absatz 3 bei Beschlüssen, die die Wahlberechtigten der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik betreffen, deren Vertreter anhören.

In Absatz 4 wird für die Wahl zum Studentenrat bezüglich der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen sowie Nautik und Schiffbau die Wahlregelung zu den Organen der Hochschule übernommen. Da es an der Hochschule Bremen keine ausschließlich dem Fachbereich Allgemein-wissenschaftliche Grundlagenfächer zugewiesene Studenten gibt, ist vorgesehen, daß in diesem Fachbereich keine Studentenratsvertreter gewählt werden. Bei dieser Regelung bleibt dennoch sichergestellt, daß alle Studenten ihr Wahlrecht ausüben können.

Die in Absatz 6 getroffene Feststellung des Semesterbeitrags für die Studentenschaft ist notwendig, weil an den Hochschulen unterschiedliche Beitragssätze bestehen. Der neue Beitrag entspricht in etwa der Durchschnittshöhe der bisherigen Beiträge.

Zu § 145:

Nach dieser Vorschrift soll die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik weitgehend kostenneutral (sh. Hochschulgesamtplan) zu einer wissenschaftlich-künstlerischen Hochschule entwickelt werden und damit den Status erhalten, den Kunsthochschulen außerhalb Bremens überwiegend bereits innehaben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im schulischen Bereich auf die gegenwärtige Situation abgestellte Fachoberschulklassen bestehen. Bei der Entwicklung werden die Probleme im Schulbereich mitbedacht und rechtzeitig gelöst werden müssen.

Absatz 2 definiert die besonderen Aufgaben der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, die neben den übrigen Aufgaben nach § 4 BremHG wahrzunehmen sind.

Absatz 4 sieht bei der Regelung der Zugangsberechtigung abgestufte Grade der künstlerischen Befähigung vor, je nachdem, ob diese Befähigung allein oder in Verbindung mit einem bestimmten Schulzeugnis den Zugang eröffnet; darüber hinaus wird der Zugang mit der Fachhochschulreife in Verbindung mit der künstlerischen Befähigung eröffnet.

Absatz 5 bestimmt als Richtwert für die Entwicklung zur Hochschule für bildende Kunst und Musik die Zeit bis zum Jahre 1985 und gibt dem Senat die Entscheidung über den genauen Zeitpunkt der Änderung von Status und Namen der Hochschule.

Für einzelne Studiengänge kann gemäß Absatz 7 unter den dort genannten Bedingungen auch vorher die Anerkennung als künstlerisch-wissenschaftlich erfolgen.

Zu § 146:

In dieser Bestimmung wird die künftige Architektenausbildung in Bremen entsprechend den im Hochschulgesamtplan für das Land Bremen enthaltenen Aussagen geregelt.

Absatz 1 bestimmt, daß die bisherigen Studenten des Studiengangs Architektur an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik — die im übrigen dort für diesen Studiengang nach dem 31. August 1982 nicht mehr zugelassen werden dürfen — Studenten an dieser Hochschule bleiben und ihr Studium dort beenden. Sollten Studenten ihr Studium nicht bis zum 31. August 1985 beendet haben, müssen sie ihr Studium an der Hochschule Bremen fortsetzen und abschließen.

Absatz 2 enthält die näheren Regelungen für den der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik erteilten Planungsauftrag zur Entwicklung eines Aufbaustudiengangs Architektur.

Um die gestalterischen Anteile der Architekturausbildung an der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik auch dem Studiengang Architektur der Hochschule Bremen zugute kommen zu lassen, sollen entsprechend Absatz 3 Satz 1 die bisher im Studiengang Architektur der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik tätigen Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben dem Fachbereich Architektur der Hochschule Bremen zugeordnet werden und im wesentlichen dort — zwar unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit am Planungs- und Entwicklungsauftrag für den Aufbaustudiengang — ihre Professoren- bzw. anderen Dienstaufgaben wahrnehmen.

Absatz 3 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, im Fachbereich Architektur der Hochschule Bremen tätige Professoren an dem von der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik durchzuführenden Planungsauftrag für den Aufbaustudiengang Architektur zu beteiligen.

Nach Absatz 4 Satz 1 soll der Senator für Wissenschaft und Kunst in dem Beschluß über die Entwicklung des Aufbaustudiengangs Architektur zugleich entscheiden, welche Professoren in diesem Studiengang Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen sollen. Für den Fall, daß der Planungsauftrag nicht fristgerecht erfüllt oder der Aufbaustudiengang nicht eingerichtet wird, muß die Zuordnung zur Hochschule für gestaltende Kunst und Musik beendet werden; dies regelt Absatz 4 Satz 2.

Zu Nr. 9:

Die Einfügung der Überschrift ist aus redaktionellen Gründen notwendig.

Zu Artikel 2:

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Hochschulgesetzes wird wegen der bisher erfolgten Änderungen notwendig.

Zu Artikel 3:

In dieser Vorschrift wird in differenzierter Weise das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Die Regelung in Nummer 1 ist notwendig, da gemäß § 134 die Hochschule Bremen am 1. September 1982 gegründet wird.

In Nummer 2 wird das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften geregelt.

Nummer 3 enthält eine besondere Regelung für die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik, die gemäß § 145 zur Hochschule für bildende Kunst und Musik wird, wenn der Senat einen entsprechenden Beschluß faßt.